

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 49.

Sonnabend den 18. Februar.

1860.

Bekanntmachung.

Der am Rosplage, am Eingange in die Holzgasse gelegene Bauplatz, ein Theil desjenigen Areals, auf welchem ehemals die sogenannte „goldene Brezel“ stand, einen Flächenraum von 564,6 □ Ellen enthaltend, soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, so wie jeder anderen Verfügung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige haben sich

Montag den 27. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr

bei der hiesigen Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen, sodann aber sich weiterer Resolution zu gewärtigen.

Die Kaufsbedingungen sind vom 15. Februar d. J. an bei uns einzusehen; der Bauplatz selbst wird am Tage vor der Versteigerung selbst durch Stangen abgesteckt sein.

Leipzig, den 11. Februar 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung.

Montag den 20. Februar sollen von früh 9 Uhr an auf dem diesjährigen Gehau des Grassdorfer Reviers, im Schanz, folgende Hölzer, als 7 eichene und 2 birchene Kuglstücke, $\frac{1}{4}$ eichene Kuglkaster, $\frac{9}{16}$ dergl. Scheitlkastern, ferner 11 Abraumhausen, 30 Wurzelhausen und 100 Langhausen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen entsprechende Anzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 15. Februar 1860.

Des Rathes Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 23. Februar von früh 9 Uhr ab werden auf dem diesjährigen Gehau des Connewitzer Reviers an den Heiderwiesen mehrere Hundert Abraum- und Langhausen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 15. Februar 1860.

Des Rathes Forstdeputation.

Sitzung der Stadtverordneten

am 15. Februar.

(Schluß.)

Hierauf trug Herr Dr. Heyner das Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen vor über die Antwort des Stadtraths auf die bei der Nachverwilligung zu den neuen Parkanlagen gestellten Anträge.

Bei der erwähnten Gelegenheit hatte das Collegium monirt, daß die Kosten für nochmalige Umlegung der Röhrfahrt am Schneckenberge und an der Ulrichsgasse, so wie für Abtragung des Weinnäpfschens nicht zu seiner Verwilligung gebracht worden wären. Es hatte deshalb beschlossen,

1) unter Hinweis auf §. 186 d der Städteordnung den Stadtrath um strengere Beachtung der diesfallsigen gesetzlich gewährleisteten Befugnisse der Gemeindevertretung zu ersuchen.

Ein weiterer Antrag

2) ging dahin, die aus den geschlagenen Hölzern der alten Anlagen zwischen dem Petersthore und dem Museum gewonnenen 561 Thlr. 28 Ngr. 1 Pf. dem Conto der alten Anlagen gut zu schreiben.

Endlich war

3) beantragt worden, dem Stadtgärtner Anweisung zu ertheilen, daß derselbe die zur Vollendung der Anlage noch nöthigen feineren Gehölze nicht aus Potsdam oder einem anderen entfernten Orte, sondern aus hiesiger Gegend beziehe.

Die Antwort des Stadtraths auf den Antrag unter 1 berührt nur die Abbruchkosten der Mauer am Weinnäpfschen und bemerkt dazu:

„Durch das den Ankauf jenes Grundstücks betreffende Rückschreiben sei auch der Vertragspunct genehmigt worden, daß das vor den wieder verkauften Bauplätzen liegende Areal plantirt und zum freien Plage umgewandelt, also folgerecht die Mauer abgebrochen werden solle. In dieser Erklärung habe der Stadtrath die Zustimmung zu den unvermeidlichen Kosten des Abbruchs

finden müssen und dies um so mehr, als für derartige Arbeiten sich nie ein zuverlässiger Anschlag fertigen lasse. Der Stadtrath habe dabei, frühere ähnliche Vorgänge vor Augen, im guten Glauben gehandelt und müsse sich auch jetzt noch zu dem beobachteten Verfahren für berechtigt halten.“

Dem Antrage sub 2 ist im Wesentlichen entsprochen worden.

Anlangend den Antrag unter 3, so erwidert der Stadtrath, daß der angestellten Bemühungen ungeachtet, es nicht gelungen sei, weder in den eigenen Gehölzen, noch in denen der Umgegend gleich gute Bäume, namentlich Linden, zu erlangen. Dasselbe gelte auch von den feineren Gehölzen, welche aus der Landesplantenschule in Potsdam in größerer Auswahl, besseren Exemplaren und zu billigeren Preisen zu beziehen wären. Er werde deshalb auch ferner wenigstens einen Theil des weiteren Bedarfs aus Potsdam beziehen lassen.

Der Ausschuss erachtete den Antrag unter 2 für erledigt, empfahl aber

- 1) auf dem Antrage unter 1, wenigstens in so weit derselbe auf den Abbruch des Weinnäpfschens gerichtet gewesen, und
- 2) auf dem Antrage unter 3 zu beharren, zugleich aber gegen den Stadtrath den Wunsch auszusprechen, daß derselbe in Zukunft den für Unterhaltung der Anlagen nöthigen Bedarf bei hiesigen Kunstgärtnern beziehen lasse, dafern er ihn nicht aus eigenen Culturen befriedigen könne.

Der Ausschuss bemerkte zur Begründung seiner Vorschläge, daß der Stadtrath in allen Fällen, wo Ausgaben für Bauten zu machen sind, verfassungsmäßig an die Zustimmung der Stadtverordneten gebunden sei. Anschläge hätten sich auch hier, wie bei anderen Bauten selbst auf die Gefahr hin fertigen lassen, daß hier wie in anderen Fällen Nachverwilligungen erforderlich geworden wären. Die angezogenen Präcedenzfälle gäben übrigens nur ein neues Motiv für die Zweckmäßigkeit des Antrags unter 1.

Anlangend den Antrag unter 3, so ergiebt nach Mittheilung des Ausschusses eine Zusammenstellung der Kosten für die aus Potsdam bezogenen Gewächse mit den Beträgen, welche diese